

Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

Ausschreibungsdokument – 6. Ausschreibung

Eingabefristen

Absichtserklärungen: 15. Februar 2024

Skizzen: 15. April 2024

Gesuche: 3. Februar 2025

Forschungsbeginn: zwischen März und Mai 2026

Kontakt

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

Bereich NFS

Tel. +41 31 308 22 22

E-Mail: nccr@snf.ch

[Website](#)

Inhalt

1	Das Förderinstrument NFS	3
2	Eckdaten der Ausschreibung	3
2.1	Umfang der Ausschreibung	3
2.2	Übersicht des Auswahlverfahrens	4
2.3	Zeitplan und Fristen für die Ausschreibung der sechsten NFS-Serie	5
3	Rechtlicher Rahmen und Interessenkonflikte	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Interessenkonflikte	5
4	Zulassungsbedingungen für Gesuchstellende und Heiminstitutionen	6
4.1	Diversity	6
4.2	Leitungsteam	6
4.2.1	Zulassungsbedingungen für Mitglieder des Leitungsteams	7
4.2.2	Weitere Beschränkungen für die Mitglieder des Leitungsteams	7
4.3	Teilprojektleitende (PI)	7
4.3.1	Zulassungsbedingungen für PI	7
4.3.2	Weitere Beschränkungen für PI	8
4.4	Zulassungsbedingungen für Heiminstitutionen	8
5	Stufen der Gesuchseingabe	9
5.1	Allgemeine Informationen zur Eingabe eines NFS	9
5.1.1	Erstellen der Upload-Dokumente	9
5.1.2	Eingang und Prüfung beim SNF	9
5.1.3	Wissenschaftliche Integrität	10
5.1.4	Kontakt der Gesuchstellenden mit dem SNF	10
5.2	Einreichung der Absichtserklärungen	10
5.3	Einreichung von Skizzen	11
5.4	Einreichung von Gesuchen	11
6	Evaluationsverfahren für NFS	13
6.1	Evaluationskriterien	13
6.2	Evaluation der Skizzen	13
6.2.1	Externes Peer-Review	13
6.2.2	Evaluationsgremien	14
6.2.3	Evaluationsverfahren	14
6.2.4	Abteilung Programme des SNF	14
6.2.5	Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse	14
6.3	Evaluation der Gesuche	14
6.3.1	Externes Peer-Review	14
6.3.2	Stellungnahmen / Bemerkungen zu den Gutachten	15
6.3.3	Evaluationsgremien	15
6.3.4	Interview	15
6.3.5	Evaluationsverfahren	15
6.3.6	Für die NFS zuständiges Programmkomitee	15
6.3.7	Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse	16
6.4	Evaluation der Gesuche durch das SBFI / Entscheid des WBF	16
7	Start der ausgewählten NFS	16

1 Das Förderinstrument NFS

Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS) sind Forschungskonsortien, die innovative, exzellente und langfristig angelegte Forschungsarbeiten durchführen. Das Förderinstrument NFS hat zum Ziel, die Schweizer Forschung in strategisch wichtigen Bereichen nachhaltig zu stärken. Die in vierjährige Phasen unterteilte Laufzeit der NFS beträgt insgesamt acht bis zwölf Jahre, wobei die Dauer der dritten Phase flexibel ist. Die NFS basieren auf der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)¹ und verfolgen folgende Ziele:

- Erhalt und nachhaltige Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz in Forschungsbereichen von strategischer Bedeutung durch die Förderung von Spitzenforschung.
- Die nachhaltige Erneuerung und Optimierung von Forschungsstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Forschungs- und Lehrkapazitäten, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Forschungsinstitutionen und durch internationale Vernetzung.
- Die Umsetzung einer einheitlichen Strategie für die Forschung und die fünf strukturverwandten Bereiche: Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation sowie Open Science.

Jedes NFS-Gesuch bedarf der ausdrücklichen Unterstützung durch eine oder mehrere anerkannte Schweizer Hochschulforschungsstätten, die zugleich als Heiminstitutionen der NFS fungieren. In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Zielen unterstützen Heiminstitutionen strukturelle Entwicklungen und ergänzen die durch den SNF bereitgestellten Fördermittel durch eigene Beiträge.

Seit 2001 wurden insgesamt 42 NFS geschaffen. Die Liste der laufenden und der abgeschlossenen NFS steht auf der Website des SNF zur Verfügung.²

2 Eckdaten der Ausschreibung

Die sechste NFS-Ausschreibung ist thematisch offen und richtet sich an alle wissenschaftlichen Disziplinen. Die Gesuche müssen auf einen klar definierten und thematisch abgegrenzten Forschungsgegenstand ausgerichtet und von gesamtschweizerischer Bedeutung sein.³

2.1 Umfang der Ausschreibung

Mit den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln können voraussichtlich 6 bis 9 neue NFS lanciert werden. Die NFS der sechsten Ausschreibung können eine Laufzeit von 8 bis 12 Jahren haben und für die erste Vier-Jahres-Phase beim SNF Fördermittel in einem Umfang von 8 bis 20 Millionen Schweizer Franken beantragen. Innerhalb dieser Spanne sind auch Gesuche für kleinere Forschungsschwerpunkte – hinsichtlich des Umfangs der Konsortien und/oder des Budgets – und Gesuche mit kürzerer Laufzeit ausdrücklich erwünscht. Alle Gesuche müssen mit den Zielen des Förderinstruments NFS übereinstimmen. Die beantragten Fördermittel und die Gesamtdauer müssen den im NFS-Gesuch dargelegten wissenschaftlichen und strukturellen Zielen entsprechen.

¹ Siehe 3. Abschnitt V-FIFG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/814/de#chap_1/sec_3

² <https://www.snf.ch/de/EcRzGqwFJMZifnNc/seite/nationale-forschungsschwerpunkte-nfs>

³ Siehe Art. 10 (1) der V-FIFG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/814/de#art_10.

Heiminstitutionen müssen einen adäquaten Beitrag an den NFS leisten. Eine Übersicht über die Höhe der Fördermittel der bisher lancierten NFS steht auf der SNF-Website zur Verfügung.⁴

2.2 Übersicht des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus vier Schritten:

1. Gesuchstellende müssen eine Absichtserklärung einreichen.
2. In der anschliessend eingereichten Skizze müssen die Ziele und das Potenzial des vorgesehenen NFS dargelegt werden. Jeder Skizze muss ein Unterstützungsschreiben der Heiminstitution(en) beigelegt werden. Der SNF beurteilt die Skizzen mittels eines internationalen Peer-Review-Verfahrens und auf der Grundlage von Diskussionen in thematischen Panels.
3. Gesuchstellende, die nach Abschluss der Skizzenbeurteilung weiterhin die Unterstützung ihrer Heiminstitution(en) erhalten, reichen ein umfassendes Gesuch ein. Die Gesuche werden einem Peer-Review-Verfahren unterzogen und in interdisziplinären Panels diskutiert. In dieser Phase werden die Gesuchstellenden zu einem Gespräch mit dem Evaluationspanel eingeladen. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse unterbreitet der SNF dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eine nicht rangierte Shortlist mit den zur Finanzierung empfohlenen NFS-Vorschlägen.
4. Das SBFI ist für die forschungs- und hochschulpolitische Bewertung der Gesuche, die es in die engere Auswahl geschafft haben, zuständig. Auch das vorhandene Gesamtbudget wird dabei berücksichtigt. Darauf basierend formuliert das SBFI eine Empfehlung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Das WBF trifft die Endauswahl und lanciert die neuen Forschungsschwerpunkte (NFS).

⁴ <https://data.snf.ch/key-figures/nccr>

2.3 Zeitplan und Fristen für die Ausschreibung der sechsten NFS-Serie

Frist	Verfahren
15. Februar 2024	Einreichung der Absichtserklärungen über mySNF und Bestätigung per E-Mail an nccr@snf.ch
15. April 2024	Einreichung der Skizzen über mySNF
April – September 2024	Evaluation der Skizzen
September 2024	Mitteilung der Evaluationsergebnisse durch den SNF an die verantwortlichen Gesuchstellenden und die Heiminstitutionen
November 2024	Einreichung der Absichtserklärungen für ein Gesuch per E-Mail an nccr@snf.ch
03. Februar 2025	Einreichung von Gesuchen (Webplattform zur Einreichung muss noch definiert werden)
Februar – September 2025	Evaluation der Gesuche
September 2025	Der SNF legt dem SBFI eine Auswahl mit den empfohlenen Gesuchen vor. Mitteilung der Evaluationsergebnisse durch den SNF an die verantwortlichen Gesuchstellenden und die Heiminstitutionen
Januar 2026	Entscheid und Mitteilung der Ergebnisse durch das WBF
März - Mai 2026	Start der neuen NFS

3 Rechtlicher Rahmen und Interessenkonflikte

3.1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Ausschreibungsdokument wird im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats ausgestellt. Für die sechste NFS-Ausschreibung und die entsprechenden Finanzierungsverfahren gelten namentlich die nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)⁵
- Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)⁶
- Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF)⁷
- Beitragsreglement des SNF und das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement⁸
- Reglement über die Projektförderung⁹
- Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten¹⁰

3.2 Interessenkonflikte

Zur Identifizierung von Interessenkonflikten bei den Gremiumsmitgliedern, die an der Evaluation der NFS-Gesuche beteiligt sind, wendet der SNF die für grosse Konsortien geltenden Regeln an. Bei seiner Ausschlussentscheidung wird die Funktion der Gesuchstellenden differenziert betrachtet. Besondere Bedeutung kommt dabei den Mitgliedern des Leitungsteams zu. Ausserdem werden Anzahl und Art der gemeinsamen Publikationen sowie die Anzahl der Autorinnen und Autoren des jeweiligen Artikels berücksichtigt. Eine gemeinsame Publikation weist nur dann auf einen Interessenskonflikt hin, wenn sie Ausdruck einer intensiven Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden ist. Folglich muss eine

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/786/de>

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/814/de>

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de>

⁸ <https://www.snf.ch/de/lqmbmJEUNlpydenH/seite/cfoerderung/beitrags-und-ausfuehrungsreglement>

⁹ <https://www.snf.ch/de/nZglcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

¹⁰ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

begrenzte Anzahl gemeinsamer Publikationen mit einzelnen Teilprojektleitenden (PIs ohne Funktion im Leitungsteam) im Rahmen eines NFS-Gesuchs nicht von vornherein auf einen Interessenkonflikt hindeuten. Als Richtschnur für eine solche intensive Zusammenarbeit betrachtet der SNF folgende Konstellationen:

- Leitungsteam: Zusammenarbeit oder gemeinsame Publikationen in den letzten 10 Jahren
- Teilprojektleitende (Principal Investigators / PIs): Zusammenarbeit oder gemeinsame Publikationen in den letzten 5 Jahren
- In begründeten Fällen kann der SNF von dieser Regel absehen, wenn die Zusammenarbeit als geringfügig eingestuft wird

Bei der Auswahl externer Gutachtender und Panelmitglieder prüft der SNF mögliche Interessenkonflikte. Des Weiteren verlangt der SNF von allen am Evaluationsverfahren beteiligten Parteien eine systematische und umfassende Selbstdeklaration – unter Offenlegung aller Verbindungen zu den NFS-Leitungsteams und PIs. Die Selbstdeklarationen werden während des gesamten Verfahrens laufend aktualisiert.

Für Mitglieder der Abteilung Programme des Forschungsrats des SNF gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Interessenkonflikten:

- Ausschluss vom gesamten Evaluationsverfahren, wenn Forschungsräte als PI in eines der Gesuche involviert sind.
- Wenn ein Mitglied des Leitungsteams derselben Institution angehört, beteiligen sich Forschungsratsmitglieder nicht an der Diskussion über das betreffende Gesuch, sondern treten in den Ausstand.

4 Zulassungsbedingungen für Gesuchstellende und Heiminstitutionen

Die folgenden Kapitel enthalten wichtige Informationen für die Bildung des NFS-Konsortiums. Sie beschreiben die Funktionen und legen die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen für das Leitungsteam beziehungsweise die Teilprojektleitenden (PI) fest.

4.1 Diversity

Der SNF erkennt an, dass Diversität die Exzellenz in der Forschung erheblich steigern kann. Die NFS sollen eine vorbildliche Geschlechterverteilung innerhalb ihrer Konsortien anstreben – insbesondere in Bezug auf Führungspositionen. Als Teil des Gesuchs müssen die Gesuchstellenden einen ambitionierten Plan zur Erreichung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung vorlegen, dessen Umsetzung während der gesamten NFS-Laufzeit durch den SNF evaluiert wird.

Gesuchstellende für einen NFS werden ausserdem dazu ermutigt, Forschungsgruppen aus verschiedenen Institutionen einzubeziehen, die einen wesentlichen Beitrag zum vorgeschlagenen Forschungsthema leisten können (z. B. Eidg. Technische Hochschulen, kantonale Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen).

4.2 Leitungsteam

Das Leitungsteam des NFS besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin, Co-Leitenden und stellvertretenden (Co-)Leitenden. Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Konsortium gegenüber dem SNF, reicht als verantwortliche:r Gesuchstellende:r die angeforderten Informationen und Unterlagen ein und unterschreibt den NFS-Vertrag im Falle einer Genehmigung. NFS können eine:n oder mehrere Co-Leiter:innen haben. Das Leitungsteam ist gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung und das Management

des NFS verantwortlich. Bei NFS, die von mehr als einer Heiminstitution unterstützt werden, ist die Ernennung von mehreren Co-Leitenden obligatorisch: Jede Heiminstitution muss durch mindestens eine Person im NFS-Leitungsteam vertreten sein. Für alle Leitenden und Co-Leitenden werden Stellvertreter bestimmt. (Co-)Leitende können sich nicht gegenseitig vertreten. Die Einzelheiten der Organisation und der Führungsstruktur werden nach der Genehmigung des NFS in dessen interner Geschäftsordnung festgelegt und dem SNF kommuniziert.

4.2.1 Zulassungsbedingungen für Mitglieder des Leitungsteams

Die Zulassungskriterien der SNF-Projektförderung gelten auch für alle NFS-Gesuchstellenden (siehe Reglement über die Projektförderung, Artikel 3)¹¹. Darüber hinaus müssen Mitglieder des Leitungsteams eine feste Anstellung an einer anerkannten Heiminstitution haben (siehe Abschnitt 4.4). Es handelt sich um international renommierte Forschende mit nachgewiesener Erfahrung im Forschungsmanagement. Um ein angemessenes Management zu gewährleisten, wenden NFS-Leiter:innen mindestens 30% einer Vollzeitstelle (FTE) für Führungsaufgaben auf. Die Leitung eines NFS ist eine langfristige Aufgabe; designierte Leitende müssen bereit sein, die damit verbundene Verantwortung wahrzunehmen. Daher verpflichten sich NFS-Leitende dazu, den NFS mindestens während der ersten vier Jahre zu leiten. Wenn Leitende kurz nach Abschluss von Phase I in den Ruhestand gehen, muss bereits im Erstgesuch eine Nachfolge benannt werden. Co-Leitende engagieren sich in einem Umfang, der ihrer organisatorischen Funktion im NFS entspricht.

4.2.2 Weitere Beschränkungen für die Mitglieder des Leitungsteams

Die Mitglieder des Leitungsteams dürfen nicht Mitglieder eines konkurrierenden Gesuchs im Rahmen derselben NFS-Ausschreibung sein (weder als Mitglieder des Leitungsteams noch als Teilprojektleitende). Mitglieder der Abteilung Programme des Forschungsrats des SNF (bzw. des im Rahmen der neuen Organisationsstruktur des SNF ab 2025 für das Instrument NFS zuständigen Programmausschusses) sind nicht dazu berechtigt, ins Leitungsteam eines NFS-Gesuchs gewählt zu werden. Für Mitglieder anderer Abteilungen des SNF-Forschungsrats (bzw. anderer Programmkomitees) gibt es keine Einschränkungen. Mitglieder des Stiftungsrats des SNF sind nicht dazu berechtigt, ins Leitungsteam eines NFS-Gesuchs gewählt zu werden.

4.3 Teilprojektleitende (PI)

Die Teilprojektleitenden (Principal Investigators / PI) sind für ein oder mehrere der im Rahmen des NFS laufenden Teilprojekte verantwortlich. Einige PI werden auch Verantwortung für einen der strukturverwandten Bereiche übernehmen (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation sowie Open Science)¹². Die Mitglieder des Leitungsteams sind in der Regel auch PI, die im Rahmen des NFS ihre eigenen Teilprojekte leiten. Der SNF erwartet, dass sich alle PI voll für die geförderten NFS einsetzen.

4.3.1 Zulassungsbedingungen für PI

Für die Funktion der PI gelten die Kriterien für die Teilnahmebedingungen der SNF-Projektförderung (siehe Reglement über die Projektförderung, Artikel 3)¹³. Gestellende aus ausländischen Institutionen sind teilnahmeberechtigt, sofern dies aus wissenschaftlicher Sicht begründet ist. In der Regel sollten nicht mehr als 10 % der PI ausländischen Institutionen angehören und ihre Teilnahme sollte sich auf eine Förderperiode (d. h. 4 Jahre) beschränken. Ausnahmen zu diesen zwei Einschränkungen sind in gut begründeten Fällen möglich.

¹¹ <https://www.snf.ch/de/nZqlcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

¹² Weitere Informationen unter: https://www.snf.ch/media/en/ucxwlr5vxyBUTWn3/NCCR_structural_measures.pdf

¹³ <https://www.snf.ch/de/nZqlcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

4.3.2 Weitere Beschränkungen für PI

Mitglieder der Abteilung Programme (bzw. des ab 2025 für das Instrument NFS zuständigen Programmkomitees) können sich als PI an einem NFS-Gesuch beteiligen. Aufgrund erheblicher Interessenkonflikte bleiben sie jedoch vom gesamten Evaluationsverfahren ausgeschlossen.

4.4 Zulassungsbedingungen für Heiminstitutionen

Ein NFS kann von mehr als einer Heiminstitution beherbergt werden, vorausgesetzt, dass alle beteiligten Heiminstitutionen einen adäquaten finanziellen und strukturellen Beitrag leisten. Die Institution, bei welcher der NFS-Leiter oder die NFS-Leiterin angestellt ist, ist für das NFS-Management zuständig und übernimmt die zentrale Verwaltung der Mittel.

Alle gemäss Art. 4c¹⁴ des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) anerkannten Schweizer Hochschulforschungsstätten sind als Heiminstitutionen zugelassen:

- Eidgenössische Technische Hochschulen sowie die Forschungsanstalten im ETH-Bereich,
- Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs, die gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) akkreditiert sind,
- Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, die massgeblich durch den Bund unterstützt werden (FIG, Art. 15).

Heiminstitutionen unterstützen NFS-Gesuche, die mit ihrer langfristigen strategischen Planung vereinbar sind. Jeder NFS-Skizze und jedem NFS-Gesuch muss ein Unterstützungsschreiben der Heiminstitution(en) einschliesslich einer ausführlichen Darlegung ihrer finanziellen und strukturellen Beiträge (Vorlage wird vom SNF bereitgestellt) beigelegt werden. Die Heiminstitutionen verpflichten sich, den NFS während seiner gesamten Laufzeit finanziell sowie personell zu unterstützen und sich an der Umsetzung der gemeinsamen Strukturmassnahmen zu beteiligen.

Zu den strukturellen Entwicklungen im Rahmen der NFS gehören unter anderem (Liste nicht abschliessend)¹⁵:

- Schaffung und Erweiterung von Forschungs- und Serviceeinheiten – wie neue Forschungszentren, nationale Institute, interfakultäre Strukturen, technische Plattformen oder Forschungsnetzwerke.
- Neuausrichtung bestehender oder Schaffung neuer (Assistenz-)Professuren im Forschungsbereich des NFS.
- Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten für den NFS (z. B. Studienangebote auf Bachelor- und Master-Stufe oder Doktoratsprogramme).
- Verbesserung der Infrastruktur wie beispielsweise der Forschungsinfrastrukturen, der Datenbanken, der Ausstattung oder der Räumlichkeiten.
- Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit führenden nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen im jeweiligen Bereich.

Der SNF erwartet, dass die Heiminstitutionen ihre strukturellen Beiträge in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren entwickeln, um ihre Machbarkeit zu gewährleisten. Dies ist insbesondere bei Massnahmen wichtig, die von der Zustimmung institutioneller Organe – wie Fakultäten oder

¹⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/786/de#art_4

¹⁵ Weitere Informationen unter: https://www.snf.ch/media/en/ucxwlr5vxyBUTWn3/NCCR_structural_measures.pdf

Departemente – abhängen. Finanzielle Beiträge der Heiminstitutionen zugunsten des NFS können in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgen.¹⁶

Um ein adäquates Management des NFS zu gewährleisten, müssen sich die Heiminstitutionen verpflichten, die NFS-Leitenden von anderen Pflichten zu entbinden. Es muss eine Regelung gefunden werden, die den Forschungszielen, der Karriere und der persönlichen Situation der designierten Person entspricht. Eine Freistellung von mindestens 30% einer Vollzeitstelle muss gewährleistet sein. Co-Leitende werden von ihrer Institution in einem Umfang entlastet, der ihrer organisatorischen Funktion entspricht.

Es wird erwartet, dass die Heiminstitutionen die NFS-Gesuchstellenden in ihren Bemühungen unterstützen, eine vorbildliche Geschlechterverteilung innerhalb des Konsortiums herzustellen (einschliesslich des NFS-Leitungsteams).

5 Stufen der Gesuchseingabe

5.1 Allgemeine Informationen zur Eingabe eines NFS

Gesuchstellende, die noch kein mySNF-Benutzerkonto haben, müssen eines erstellen. Neue Nutzungskonten müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Eingabefrist für Absichtserklärungen registriert werden. Die Einreichung der Absichtserklärungen und Skizzen erfolgt über mySNF. Die Plattform für die Einreichung der Gesuche wird zusammen mit dem Ergebnis der Evaluation der Skizzen bekannt gegeben.

Im Gesuchsverfahren auf mySNF werden NFS-Leitende als «verantwortliche:r Gesuchstellende:r» bezeichnet. Co-Leitende, stellvertretende Leitende und alle PI werden unter «weitere Gesuchstellende» aufgeführt. Die Funktionen der Co-Leitenden sowie der stellvertretenden Leitenden können im Kommentarfeld angegeben werden.

5.1.1 Erstellen der Upload-Dokumente

Da die Gesuche von internationalen Expertinnen und Experten beurteilt werden, müssen alle für die Beurteilung des Gesuchs relevanten Informationen in englischer Sprache eingereicht werden (einschliesslich der Unterstützungsschreiben der Heiminstitutionen). Zugelassene Schriftarten sind Times New Roman, Arial oder ähnliche Schriftarten mit Schriftgrösse 10 und einem Zeilenabstand von 1.5. Condensed-Schriften sind nicht erlaubt. Die Dokumente müssen im PDF eingereicht werden.

Lebenslauf (ein PDF pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller): Gesuchstellende müssen ihren Lebenslauf auf dem SNF-Portal erstellen und anschliessend auf mySNF im Datencontainer "CV and major achievements" ein PDF hochladen. Informationen sind auf der [CV-Website](#) und auf dem [SNF-Portal](#) verfügbar. Alle Mitglieder des Leitungsteams laden zusätzlich ein Dokument (siehe [template management experience](#)) hoch, in dem sie ihre Motivation für die Leitung des NFS und ihre bisherigen Erfahrungen im Forschungsmanagement beschreiben.

5.1.2 Eingang und Prüfung beim SNF

Nach Erhalt der E-Mail der Gesuchstellenden, in der die Vollständigkeit der Absichtserklärung bestätigt wird, schickt die Geschäftsstelle des SNF eine Empfangsbestätigung.

¹⁶ Geldleistungen (Cash): Geldmittel, über die das NFS-Management in eigener Kompetenz verfügen kann.

Sachleistungen (In-kind): Ressourcen und Mittel, über die das NFS-Management nicht in eigener Kompetenz verfügen kann. Dazu gehören Zahlungen sowie Arbeiten und Dienstleistungen, die dem NFS zur Verfügung gestellt werden, z. B. die Schaffung und Alimentierung von Professuren durch die Heiminstitutionen, die Ausstattung des NFS auf Kosten der Heiminstitutionen usw. Für weitere Informationen siehe die NFS-Budgetrichtlinien: <https://www.snf.ch/media/de/ZeRSeBX86LybmOT/nccr-budgetrichtlinien-de.pdf>.

Der wissenschaftlichen Beurteilung der Skizzen und der vollständigen Gesuche geht eine formelle Prüfung voraus. Die Geschäftsstelle des SNF prüft, ob die eingereichten Skizzen und vollständigen Gesuche den formalen Anforderungen entsprechen und ob die Gesuchstellenden und die Heiminstitutionen antragsberechtigt sind.

5.1.3 **Wissenschaftliche Integrität**

Die Geschäftsstelle des SNF kann prüfen, ob das Gesuch den Regeln der wissenschaftlichen Integrität entspricht (siehe «Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten»¹⁷).

5.1.4 **Kontakt der Gesuchstellenden mit dem SNF**

Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter (verantwortliche:r Gesuchstellende:r) vertritt den NFS gegenüber dem SNF. Der SNF kommuniziert während des Evaluationsverfahrens mit dieser Person.

Fragen können telefonisch (+41 31 308 22 22) oder per E-Mail (nccr@snf.ch) an die Geschäftsstelle des SNF gerichtet werden. Bei der Prüfung der eingereichten Gesuche kann die Geschäftsstelle Kontakt mit den Gesuchstellenden aufnehmen, um Fragen zum Gesuch zu klären. Vor, während und nach der Evaluation sind die Gesuchstellenden verpflichtet, alle vom SNF gewünschten Auskünfte zu erteilen und zur Klärung von Fragen beizutragen.

Während dem laufenden Evaluationsverfahren und bis zur schriftlichen Mitteilung der Entscheidung kann der SNF den Gesuchstellenden keine Auskünfte zur Evaluation ihrer Gesuche geben.

5.2 **Einreichung der Absichtserklärungen**

Gesuchstellende müssen ihre Absichtserklärung bis **15. Februar 2024** über mySNF einreichen. Für die Absichtserklärung muss in mySNF eine Skizze erstellt werden. Zusätzlich müssen die entsprechenden in Box 1 definierten Abschnitte ausgefüllt werden. Die Einreichung einer Absichtserklärung ist für die spätere Einreichung einer Skizze obligatorisch. Die Liste der eingereichten Absichtserklärungen wird den verantwortlichen Gesuchstellenden und den Heiminstitutionen mitgeteilt (Titel, Leitungsteam, Heiminstitution(en)).

Die in mySNF auszufüllenden Abschnitte sind in Box 1 aufgeführt.

Box 1. Obligatorische Absichtserklärung – einzureichen bis 15. Februar 2024

- Verantwortliche:r Gesuchstellende:r: die designierte NFS-Leiterin / der designierte NFS-Leiter
- weitere Gesuchstellende: Co-Leitende und stellvertretende Leitende; die vorläufige Liste der Teilprojektleitenden; die Funktionen von NFS-Co-Leitenden bzw. der stellvertretenden Leitenden können im Feld «Funktion (Titel)» angegeben werden.
- Grunddaten I: Titel des NFS; Forschungsbereiche / Disziplinen
- Grunddaten II: Executive Summary (Hintergrund und Begründung, übergeordnete Ziele und Zielsetzungen, verwendete Methoden / Konzepte / Theorien, angestrebte Ergebnisse und Auswirkungen auf den Forschungsbereich); mindestens 5 Keywords
- Heiminstitution(en): weitere Heiminstitution(en) können als Bemerkung eingetragen werden
- Ausschluss von Gutachtenden: Die Gesuchstellenden können bis zu fünf Personen auflisten, die bei der Beurteilung ihrer Gesuche nicht als externe Gutachtende fungieren sollen. Die beantragten Ausschlüsse müssen gut begründet werden. Der SNF kann den Anträgen auf Ausschluss entsprechen, wenn die Gesuchstellenden stichhaltige Gründe für den Ausschluss bestimmter Gutachtenden vorbringen können.

Wichtig: Senden Sie eine E-Mail an nccr@snf.ch, um die Absichtserklärung zu bestätigen.

Nach dem Ausfüllen der erforderlichen Abschnitte in mySNF müssen die Gesuchstellenden eine E-Mail an nccr@snf.ch senden. Die Absichtserklärungen sind nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen

¹⁷ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

Prüfung. Der SNF verwendet sie, um geeignete Gutachtende zu finden und das Evaluationsverfahren zu organisieren.

5.3 Einreichung von Skizzen

Skizzen werden gemäss den Vorgaben im [outline proposal template](#) gegliedert. Sie müssen bis **15. April 2024, 17.00 Uhr (MESZ)** über mySNF eingereicht werden. Die Unterlagen zu den Skizzen und zur Struktur des Forschungsplans finden Sie in Box 2.

Box 2. Dokumente für Skizzen

- Forschungsplan [outline proposal template](#)

Der Forschungsplan darf nicht mehr als 15 Seiten umfassen (ohne Literaturverzeichnis). Die in Klammern angegebenen Seitenzahlen zu den einzelnen Kapiteln sind Vorschläge.

1. Executive Summary (1 Seite)
2. Übergeordnete Ziele sowie mittel- und langfristige Vision einschliesslich (5 Seiten):
 - zentrale Fragestellungen des Forschungsprojekts und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Gesellschaft
 - Analyse der aktuellen Forschungslandschaft (bestehende Strukturen, Netzwerke usw.) und Erläuterung der kritischen Masse, der strategischen Eignung und der geplanten strukturellen Entwicklung innerhalb der Heiminstitution(en) und innerhalb der Schweiz.
 - mittel- und langfristige Vision für den NFS (nach Phase I und nach der Förderung durch den SNF)
 - Planung und Begründung der beantragten Dauer des NFS und der Höhe der SNF-Finanzierung (zwischen 8 und 12 Jahren)
 - Begründung der Notwendigkeit eines NFS zur Erreichung der Ziele
3. Forschungsprogramm für die ersten vier Jahre, einschliesslich (7 Seiten):
 - Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, durch den NFS geschaffener Mehrwert, innovatives und interdisziplinäres Potenzial, internationalen Einbettung
 - Skizzen der Einzelprojekte: Forschungsfragen, Forschungsstand, geplante Beiträge Forschungsstand, Beiträge zu den übergeordneten Fragen des NFS
 - Kommentieren Sie gegebenenfalls mögliche ethische / rechtliche Fragen.
4. Konzept für die Organisation, das Management und die Leitung des NFS (2 Seiten)
5. Bibliografie des Forschungsprogramms

- Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Mitglieder des Leitungsteams: Lebenslauf, bedeutendste Leistungen und Erfahrung in der Leitung grosser Forschungskonsortien
- Teilprojektleitende (PI): Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Budget für die erste Phase des NFS [budget template](#)

- Schätzung auf Basis der aktuellen Planung
- Das Budget umfasst sowohl SNF-Mittel als auch Mittel der Heiminstitution(en)

- Unterstützung der Heiminstitution(en)

- [Template self-funding by the Home Institution](#)
- Optionales Unterstützungsschreiben mit zusätzlichen Informationen
- Die Beiträge der Heiminstitution(en) müssen dem Umfang des Forschungsvorhabens und dem NFS-Instrument entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass die strukturverwandten Bereiche (Wissens- und Technologietransfer, Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Kommunikation, Open Science) im Gegensatz zu früheren Ausschreibungen auf der Skizzenstufe nicht beurteilt werden.

5.4 Einreichung von Gesuchen

Innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Skizzenevaluation müssen die verantwortlichen Gesuchstellenden den SNF darüber in Kenntnis setzen (per E-Mail an nccr@snf.ch),

ob sie ein Gesuch einreichen wollen. Das Gesuch muss bis **3. Februar 2025, 17.00 Uhr (MEZ)** eingereicht werden. Ausführliche Informationen zum Eingabeverfahren und die Vorlagen werden zusammen mit den Ergebnissen der Evaluation der Skizze bereitgestellt. Die Liste der eingereichten Gesuche wird den verantwortlichen Gesuchstellenden und den Heiminstitutionen mitgeteilt (Titel, Leitungsteam, Heiminstitution(en)). Die Unterlagen zu den Gesuchen und zur Struktur des Forschungsplans finden Sie in Box 3.

Box 3. Dokumente für Gesuche

Forschungsplan

Der Forschungsplan darf nicht mehr als 60 Seiten umfassen (ohne Literaturverzeichnis).

1. Executive Summary (1 Seite)
2. Reaktionen auf die Evaluation der Skizze
3. Übergeordnete Ziele sowie mittel- und langfristige Vision einschliesslich:
 - zentrale Fragestellungen des Forschungsprojekts und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Gesellschaft
 - Analyse der aktuellen Forschungslandschaft (bestehende Strukturen, Netzwerke usw.) und Erläuterung der kritischen Masse, der strategischen Eignung und der geplanten strukturellen Entwicklung innerhalb der Heiminstitution(en) und innerhalb der Schweiz
 - mittel- und langfristige Vision für den NFS (nach Phase I und nach der Förderung durch den SNF)
 - Planung und Begründung der beantragten Dauer des NFS und der Höhe der SNF-Finanzierung (zwischen 8 und 12 Jahren)
 - Begründung der Notwendigkeit eines NFS zur Erreichung der Ziele
4. Forschungsprogramm für die ersten vier Jahre einschliesslich (max. 40 Seiten):
 - Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, durch den NFS geschaffener Mehrwert, innovatives und interdisziplinäres Potenzial, internationalen Einbettung
 - Forschungsplan für die Einzelprojekte: Forschungsfragen, Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, Beiträge zu den übergeordneten Fragen des NFS
 - Kommentieren Sie gegebenenfalls mögliche ethische / rechtliche Fragen.
5. Strukturverwandte Bereiche: Ziele und geplante Massnahmen:
 - Wissens- und Technologietransfer
 - Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Chancengleichheit
 - Kommunikation
 - Open Science
6. Organisation, Management und Leitung des NFS
7. Bibliografie

- Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Mitglieder des Leitungsteams: Lebenslauf, bedeutendste Leistungen und Erfahrung in der Leitung grosser Forschungskonsortien
- Teilprojektleitende (PI): Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Budget für die erste Phase des NFS

- Detailliertes Budget für die erste Phase
- Das Budget umfasst sowohl SNF-Mittel als auch Mittel der Heiminstitution(en)

- Unterstützung der Heiminstitution(en)

- Template self-funding by the Home Institution
- Optionales Unterstützungsschreiben mit zusätzlichen Informationen
- Die Beiträge der Heiminstitution(en) müssen dem Umfang des Forschungsvorhabens und dem NFS-Instrument entsprechen

- Weitere Unterstützungsschreiben (optional)

6 Evaluationsverfahren für NFS

6.1 Evaluationskriterien

Auf beiden Evaluationsstufen wendet der SNF die in Box 4 erläuterten Evaluationskriterien an:¹⁸ Die Plausibilität der strukturverwandten Massnahmen wird erst auf Gesuchsstufe evaluiert.

Box 4. Evaluationskriterien

Wissenschaftliche Qualität einschliesslich Aktualität, Innovationspotenzial und Interdisziplinarität

- Qualität der geplanten Forschungsarbeiten
- Neudefinition der Forschung im entsprechenden Forschungsgebiet
- Potenzial für wissenschaftliche Durchbrüche / neue Erkenntnisse
- Potenzial für Synergien und interdisziplinäre Forschung
- Stärkung der internationalen Stellung und Einbettung

Kritische Masse und Mehrwert des NFS

- Mehrwert des NFS im Vergleich zur Summe der einzelnen Projekte
- Wissenschaftliche Grundlage und kritische Masse der Forschung in der Schweiz

Die Plausibilität der strukturverwandten Massnahmen (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation, Open Science) wird erst auf Gesuchsstufe evaluiert.

- Eignung und Innovationspotenzial der vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen

Management and Leadership

- Qualifikationen des Leitungsteams
- Leadership- und Management-Konzept / Vorschlag für die Organisation
- Potenzial zur Steuerung der langfristigen Entwicklung einschliesslich Anreize und Instrumente zur Umsetzung struktureller und wissenschaftlicher Visionen

Wissenschaftliche Leistungen und Eignung der Gesuchstellenden

- Qualifikationen und Eignung der Teilprojektleitenden für das Projekt

Pläne für die strukturelle Entwicklung

- Geplante Strukturentwicklung an der/den Heiminstitution(en)
- Strukturierende Effekte, deren Wirkung über die Heiminstitution(en) hinausreicht

Angemessenheit des beantragten Budgets und Beitrag der Heiminstitution(en)

- Angemessenheit des Budgets zur Erreichung der formulierten Ziele
- Vereinbarkeit des Gesuchs mit den strategischen Prioritäten und der Planung der Heiminstitutionen
- Angemessenheit der Beiträge der Heiminstitution(en)

Bedeutung des Themas für die Forschung in der Schweiz

6.2 Evaluation der Skizzen

6.2.1 Externes Peer-Review

Jede Skizze wird von mindestens drei externen Gutachtenden unabhängig bewertet. Die Gutachtenden sind internationale Forschende in den relevanten Forschungsgebieten des jeweiligen NFS, die nicht an den Sitzungen des Panels teilnehmen und ihre strukturierten Beurteilungen vor der Panelsitzung abgeben. Geeignete Gutachtende werden auf Basis des Inhalts der Absichtserklärung und der Skizze

¹⁸ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de#art_8

ermittelt. Weniger als drei Gutachten sind zulässig, wenn es trotz der Bemühungen des SNF nicht möglich ist, drei Gutachten zu erhalten.

6.2.2 Evaluationsgremien

Jede Skizze wird von einem der mindestens drei thematischen Panels bewertet. Die Panels werden von der Abteilung Programme des Forschungsrats auf Basis der von den Gesuchstellenden angegebenen Themen, Disziplinen und Keywords zusammengestellt und vom SNF-Präsidium genehmigt. Sie werden von erfahrenen internationalen Forschenden und von schweizerischen Co-Vorsitzenden (Mitglieder der Abteilung Programme des Forschungsrats) geleitet, die sicherstellen, dass die Evaluation mit dem Reglement und den Best Practices des SNF übereinstimmt. Jeder Panelsitzung wohnt ein Mitglied der Abteilung Projektförderung als Beobachtende:r bei. Die beobachtende Person kann Input zu den Forschungsbedingungen in der Schweiz geben. Die Panelvorsitzenden, Co-Vorsitzenden und Beobachtenden haben kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Panels wird vier Wochen vor dem Evaluationsmeeting veröffentlicht.

6.2.3 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren folgt den Grundsätzen der Evaluationspraxis des SNF. Jede Skizze wird von zwei Panelmitgliedern, die als Referierende fungieren, unabhängig bewertet. Nach den Diskussionen am Panelmeeting gibt jedes Panelmitglied eine Stimme ab (unabhängig und unter Berücksichtigung der gesamten Bewertungsskala). Auf Grundlage der einzelnen Bewertungen der Panelmitglieder wird für jedes Panel eine Rangliste erstellt.

6.2.4 Abteilung Programme des SNF

Die Abteilung Programme entscheidet basierend auf der Grundlage der Ranglisten für jedes Panel, welche Skizzen eine Empfehlung zur Einreichung eines Gesuchs erhalten sollen.

6.2.5 Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Evaluation der Skizzen durch den SNF wird den Gesuchstellenden und ihren Heiminstitution(en) das Ergebnis der Evaluation in einem Schreiben mitgeteilt. Diese Schreiben werden im September 2024 versandt und enthalten:

- eine allgemeine Information zur Evaluation und zum Ergebnis (Anzahl der Skizzen, Verteilung der Bewertungen usw.)
- eine Gesamtbeurteilung der Stärken und Schwächen der Skizze auf Basis der Evaluationskriterien
- die Einstufung der Skizze (Quintil)
- die Empfehlung, ob ein vollständiges Gesuch eingereicht werden soll oder nicht
- die anonymisierten externen Gutachten

Zu diesem Zeitpunkt wird noch keine formelle Entscheidung getroffen. Wer eine Skizze eingereicht hat, hat auch das Recht, ein Gesuch einzureichen, vorausgesetzt, dass dieses weiterhin durch die Heiminstitution(en) unterstützt wird und die übrigen Anforderungen an die Gesuchstellung erfüllt. Kommentare zu den externen Gutachten oder zur Beurteilung durch den Forschungsrat müssen im Gesuch vorgebracht werden.

6.3 Evaluation der Gesuche

6.3.1 Externes Peer-Review

Jedes Gesuch wird von mindestens fünf externen Gutachtenden bewertet. Weniger als fünf Gutachten sind zulässig, wenn es trotz der Bemühungen des SNF nicht möglich ist, fünf Gutachten zu erhalten. Geeignete Gutachtende werden auf Basis des Inhalts der Skizze und des Gesuchs ermittelt. Die

Gutachtenden der Skizzenstufe können erneut kontaktiert werden. Zusätzlich kommen neue Gutachtende hinzu. Die anonymisierten Gutachten werden den Gesuchstellenden vor dem Interview zur Verfügung gestellt.

6.3.2 Stellungnahmen / Bemerkungen zu den Gutachten

Auf der Grundlage der anonymisierten Gutachten können die Gesuchstellenden eine Stellungnahme verfassen, um etwaige Missverständnisse auszuräumen oder mögliche Lösungen für bestimmte Kritikpunkte vorzuschlagen (maximal 2 Seiten). Die Stellungnahme wird allen mit den Gesuchen betrauten Panels und dem Forschungsrat zur Verfügung gestellt. Es ist nicht zulässig, die Anmerkungen der Gutachtenden oder deren Kompetenzen ohne Begründung in Frage zu stellen, um das eigene Gesuch zu verteidigen.

6.3.3 Evaluationsgremien

Die Gesuche werden durch interdisziplinäre Panels bewertet. Die Panels werden im Rahmen der neuen Organisationsstruktur des SNF durch das für die NFS zuständige Programmkomitee und auf Basis der von den Gesuchstellenden angegebenen Themen, Disziplinen und Keywords zusammengestellt und vom Vorstand des Forschungsrats des SNF genehmigt. Sie werden von erfahrenen internationalen Forschenden und von schweizerischen Co-Vorsitzenden (Mitglieder des im Rahmen der neuen Organisationsstruktur des SNF für das Instrument NFS zuständigen Programmkomitees) geleitet, die sicherstellen, dass die Evaluation mit dem Reglement und den Best Practices des SNF übereinstimmt. Jeder Panelsitzung wohnt ein Mitglied des für die Projektförderung zuständigen Komitees als Beobachtende:r bei. Die beobachtende Person kann Input zum Förderinstrument NFS oder zu den Forschungsbedingungen in der Schweiz geben. Die Panelvorsitzenden, Co-Vorsitzenden und Beobachtenden haben kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Panels wird vier Wochen vor dem Evaluationsmeeting veröffentlicht.

6.3.4 Interview

Die Geschäftsstelle des SNF lädt die Leiterin/den Leiter und die Co-Leitenden zu einem Gespräch ein, das vom zuständigen Gesuchspanel Panel geführt wird. In diesem Gespräch stellen die Leitenden ihr Gesuch im Hinblick auf die Beurteilungskriterien vor.

6.3.5 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren folgt den Grundsätzen der Evaluationspraxis des SNF. Jedes vollständige Gesuch wird von zwei Panelmitgliedern, die als Referierende fungieren, unabhängig bewertet.

Die strukturverwandten Bereiche (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation, Open Science) sind Gegenstand eines Quervergleichs zwischen allen Gesuchen, die vom selben Gremium bewertet wurden.

Nach den Gesprächen und Diskussionen am Evaluationsmeeting gibt jedes Panelmitglied eine Stimme ab (unabhängig und unter Berücksichtigung der gesamten Bewertungsskala). Auf Grundlage der einzelnen Bewertungen der Panelmitglieder wird für jedes Panel eine Rangliste erstellt.

6.3.6 Für die NFS zuständiges Programmkomitee

Das Programmkomitee, das im Rahmen der neuen Organisationsstruktur des SNF für das Instrument NFS zuständig ist, entscheidet auf der Grundlage der Rangliste der jeweiligen Panels für jedes Panel, welche Gesuche auf der Shortlist der zur Finanzierung empfohlenen Projekte stehen sollen. Die nicht rangierte Shortlist wird vom Vorstand des Forschungsrats bestätigt und dem SBFI zum endgültigen Entscheid vorgelegt.

6.3.7 Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse

Verantwortliche Gesuchstellende, deren Gesuche nicht zur Finanzierung empfohlen wurden, erhalten eine rechtsgültige Verfügung. Die jeweiligen Heiminstitutionen erhalten eine Kopie des Schreibens. Das Schreiben umfasst:

- eine allgemeine Information zur Beurteilung und zum Ergebnis (Anzahl der eingereichten Gesuche, Verteilung der Bewertungen, Anzahl Gesuche, die es in die engere Wahl für die abschliessende Beurteilung durch das SBFI geschafft haben usw.)
- eine Gesamtbeurteilung der Stärken und Schwächen des Gesuchs auf Basis der Evaluationskriterien
- die Platzierung des Gesuchs in der Gesamtrangliste

Die Gesuchstellenden, deren Gesuche in die engere Auswahl gekommen sind, sowie ihre jeweilige(n) Heiminstitution(en) werden vom SNF entsprechend informiert.

6.4 Evaluation der Gesuche durch das SBFI / Entscheid des WBF

Gemäss Artikel 8 (2) der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsverordnung¹⁹ ist das SBFI für die forschungs- und hochschulpolitische Bewertung der Gesuche zuständig. Zu diesem Zeitpunkt wird keine wissenschaftliche Beurteilung vorgenommen. Die Evaluation basiert auf folgenden strukturellen Nachhaltigkeitskriterien:

- Vereinbarkeit des NFS mit der strategischen Planung der Heiminstitution
- Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich
- Einbindung in die regionale und nationale Gesamtverteilung der Kompetenzzentren gemäss den Zielen des Förderinstruments NFS
- Übereinstimmung mit den forschungspolitischen Zielen der Schweizer Regierung
- Einbindung in die internationalen wissenschaftlichen Kooperationsabkommen und Kooperationsbestrebungen der Schweiz auf institutioneller Ebene

Es finden bilaterale Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des SBFI und jeder Heiminstitution (Rektorat), die auf der Shortlist steht, statt. Die Treffen dienen der Klärung aller offenen Fragen zu den strukturellen Entwicklungen und Verpflichtungen sowie zur Vereinbarkeit des NFS mit den strategischen Prioritäten und der Planung der Heiminstitutionen.

Das WBF entscheidet, welche NFS eingerichtet werden sollen, und legt den Finanzrahmen für jeden NFS fest. Das WBF wird den Gesuchstellenden seine Entscheidungen voraussichtlich Anfang 2026 mitteilen.

7 Start der ausgewählten NFS

Nach aktueller Planung werden die bewilligten NFS voraussichtlich zwischen März und Mai 2026 anlaufen. Nach dem positiven Entscheid des WBF schliesst der SNF mit jeder für einen NFS verantwortlichen Partei (Heiminstitution(en), NFS-Leitende, Einzelprojektleitende) einen Vertrag ab. Auch Anforderungen des WBF / SBFI oder des SNF können in diesem Vertrag festgelegt werden.

¹⁹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de#art_8